

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 und des Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 9. August 1996 i.V. mit Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, sowie der Rechtsverordnung des Landkreises Freising vom 17.12.1991 erläßt die Stadt Freising folgende

Satzung über die Entsorgung von Grüngut und Bauschutt in der Stadt Freising

vom
13. Februar 2009

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich, Eigenkompostierung

- 1) Grüngut im Sinne dieser Satzung sind Gartenabfälle, Rasen-, Baum- und Strauchschnitt.
- 2) Bauschutt im Sinne dieser Satzung sind alle verwertbaren Stoffe, die bei Sanierungs-, Abbruch-, Umbau- oder Neubaumaßnahmen anfallen.
- 3) Grüngutentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Annahme und das Entsorgen von Grüngut. Bauschuttentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Annahme und das Entsorgen von Bauschutt.
- 4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teilen von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- 5) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Mieter und Pächter gleich. Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Eigenkompostierung von Grüngut

Grüngut soll vorrangig auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.

§ 3

Grüngut- und Bauschuttentsorgung durch die Stadt Freising

- 1) Die Stadt Freising entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung das in ihrem Gebiet anfallende, im örtlichen Wertstoffhof und bei den Sammelstellen angelieferte Grüngut und den Bauschutt.
- 2) Grüngut darf nur an den von der Stadt Freising genannten Annahmestellen angeliefert werden. Bauschutt darf nur im örtlichen Wertstoffhof angeliefert werden. Die Annahmegebühren richten sich nach der jeweils gültigen Gebührensatzung der Stadt Freising.
- 3) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 kann sich die Stadt Freising Dritter, insbesondere privater Unternehmer, bedienen.

§ 4

Ausnahmen von der Grüngutentsorgung durch die Stadt Freising

- 1) Von der Grüngutentsorgung durch die Stadt Freising ausgeschlossen ist das Grüngut aus der Land- und Forstwirtschaft.
- 2) Von der Grüngutentsorgung durch die Stadt Freising ausgeschlossen ist grundsätzlich auch das Grüngut aus Gärtnereien und sonstigem gewerblichem Gartenbau. Eine Entsorgung am Wertstoffhof der Stadt Freising ist nur für Kleinmengen möglich.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

- 1) Die Grundstückseigentümer im Stadtgebiet Freising sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Grüngut- und Bauschuttentsorgungseinrichtung der Stadt Freising zu verlangen (Anschlussrecht).
- 2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Mieter und Pächter, haben das Recht, das gesamte auf ihren Grundstücken anfallende Grüngut und den Bauschutt nach Maßgabe des § 8 der öffentlichen Grüngut- und Bauschuttentsorgungseinrichtung der Stadt Freising zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Grüngut und Bauschutt anfällt, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Grüngut- und Bauschuttentsorgungseinrichtung zuzuführen.

§ 6 **Anschluss- und Überlassungszwang**

- 1) Wird das Grüngut nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert oder nicht auf andere Art und Weise als durch Anlieferung an eine Kompostieranlage oder eine andere Grüngutentsorgungseinrichtung ordnungsgemäß entsorgt, sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Grüngutentsorgungseinrichtung der Stadt Freising anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen pflanzliche Abfälle nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- 2) Wird das Grüngut nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert oder nicht auf andere Art und Weise als durch die Anlieferung an eine Kompostieranlage oder eine andere Grüngutentsorgungseinrichtung ordnungsgemäß entsorgt, haben die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Mieter und Pächter, das gesamte auf ihren Grundstücken anfallende Grüngut entsprechend § 13 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW/AbfG) nach Maßgabe der §§ 8 und 9 der öffentlichen Grüngutentsorgungseinrichtung der Stadt Freising zu überlassen (Überlassungszwang).
- 3) Wird der Bauschutt nicht auf andere Art und Weise als durch Anlieferung an ein Bauschuttdeponie ordnungsgemäß entsorgt, so besteht auch hier für die Anschlussberechtigten ein Anschluss- und Überlassungszwang gem. der Absätze 1 und 2.

§ 7 **Eigentumsübergang**

- 1) Wird Grüngut oder Bauschutt durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Grüngut- und Bauschuttentsorgungseinrichtung der Stadt Freising gebracht, so geht das Grüngut bzw. der Bauschutt mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Stadt Freising über.
- 2) Im Grüngut gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 8 **Anlieferung von Grüngut und Bauschutt**

- 1) Das Grüngut wird vom Besitzer selbst oder durch Beauftragte ausschließlich in den Wertstoffhof oder den von der Stadt Freising bestimmten Sammelstellen gebracht. Der Bauschutt kann nur in den Wertstoffhof gebracht werden. Die Stadt Freising informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die jeweiligen Öffnungszeiten der einzelnen Sammelstellen.
- 2) Die Anlieferung von Grüngut darf lose oder in Säcken erfolgen. Das Grüngut darf maximal 0,75m lang sein.

- 3) Bauschutt darf nur angeliefert werden, wenn er nicht mit anderen Abfällen wie z.B. mit Kunststoff, Metall, Holz, Dachpappe oder Kabelresten vermischt ist. Angenommen werden insbesondere ausgehärteter Mörtel oder Gips, Beton-, Gasbeton-, Mauerwerks-, Naturstein und Ziegelbruch, Fliesen, Keramik, Porzellan wie z.B. Toilettenschüsseln u.ä. (ohne Armaturen), Fliesenkleber- und Zementreste, Gartensteine und Gartenplatten.

§ 9 Sonderaktionen für Christbäume

- 1) Im Januar eines jeden Jahres organisiert die Stadt Freising eine Entsorgungsaktion für Christbäume. Für diese Aktion werden keine Kosten nach der Gebührensatzung erhoben. Die Stadt Freising macht jeweils den Zeitraum und den Ort der Sammelaktion öffentlich bekannt.

§ 10 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen an den Anschlagtafeln der Stadt Freising. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise veröffentlicht werden.

§ 11 Gebühren

Die Stadt Freising erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Grüngut- und Bauschuttentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Nach Art. 24 Abs. 2 GO kann mit Geldbuße von bis zu € 2.500.-- belegt werden, wer
- a) den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
 - b) gegen die Vorschriften des § 8 dieser Satzung verstößt.
- 2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 61 Abs. 1 KrW/AbfG, bleiben unberührt.

§ 13
Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- 1) Die Stadt Freising kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- 2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG).

§ 14
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Grüngut in der Stadt Freising vom 14. März 2003 außer Kraft.

Freising, den 13. Februar 2009

Dieter Thalhammer
Oberbürgermeister